

Bad Traunstein, 02.10.2020



Marktgemeinde Bad Traunstein  
Wiegensteinstraße 2  
3632 Bad Traunstein  
Tel.: 02878/6077  
Fax.: 02878/6077-4  
office@bad-traunstein.at

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Traunstein hat in seiner Sitzung am 02. Oktober 2020 folgende

### Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde BAD TRAUNSTEIN

beschlossen:

#### § 1

##### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

#### § 2

##### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen betragen für

1. Erdgrabstellen:
  - a) Einzelgräber für 2 Leichen oder 2 Urnen.....€ 130,-
  - b) Familiengräber für 4 Leichen oder 4 Urnen.....€ 220,-
2. Sonstige Grabstellen:
  - c) Urnennischen für 4 Urnen.....€ 220,-
  - d) Urnenstelen für 2 Urnen.....€ 130,-
  - e) Urnenstelen für 4 Urnen.....€ 220,-

#### § 3

##### Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen bzw. sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4

### Beerdigungsgebühr

1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab.....	€ 480,-
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen.....	€ 180,-
c) Urnennische.....	€ 165,-
d) Urnenstele.....	€ 165,-

2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um

- bei Einzelgräber mit 1-teiligem Deckel um € 330,-
- bei Familiengräber mit Mitteldeckel und zwei Seitendeckeln um € 456,-

4) Bei Beerdigungen, die im Zeitraum zwischen 1. November und 31. März durchgeführt werden, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 20 %.

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt für Verstorbene, deren Beerdigungsdauer unter 10 Jahre ist, € 900,-, über 10 Jahre € 480,-, Enterdigung einer Urne € 180,-.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (inkl. Kühlanlage) beträgt für den 1. Tag € 25,- und für jeden weiteren Tag € 10,-.

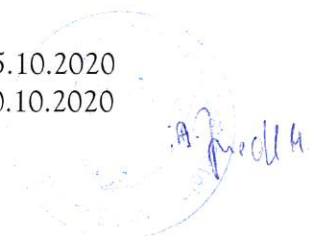
## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

  
Der Bürgermeister  
  
Roland Zimmer

angeschlagen am: 05.10.2020  
abgenommen am: 20.10.2020

  
A. Pöckl